

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Horgau erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Horgau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, außer der Einsatz wird grob fahrlässig oder mutwillig verursacht.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Horgau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Einsätze dem örtlichen Gemeinschaftsleben dienen.

(5) Aufwendungen, die wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2013 und das bisher gültige Verzeichnis der Pauschalsätze vom 28.11.2013 außer Kraft.

Horgau, den 05.04.2022

Gemeinde Horgau



Thomas Hafner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Horgau vom 05.04.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von ca. 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 10 Jahren | 2,52 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K | 20 Jahren | 3,01 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 20 Jahren | 3,43 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (LF 10 bzw. LF8) | 25 Jahren | 5,47 Euro |
| einen Gerätewagen GW | 20 Jahren | 2,44 Euro |
| einen Gerätewagen GW-L2 | 25 Jahren | 6,22 Euro |
| einen Tragkraftspritzenanhänger TSA | 15 Jahren | 3,33 Euro |
| Einen Verkehrssicherungsanhänger VSA | 15 Jahren | 0,00 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

| | |
|--|-------------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 38,13 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K | 65,98 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 108,17 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (LF 10 bzw. LF8) | 140,70 Euro |
| einen Gerätewagen GW | 45,50 Euro |
| einen Gerätewagen GW-L2 | 109,75 Euro |
| einen Tragkraftspritzenanhänger TSA | 32,05 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA | 26,00 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 Euro

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 5 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze.

4. Pauschalgebühren

| | |
|---|------------|
| 4.1. Insektennotdienst (Einfangen bzw. Beseitigung von Insekten u.ä.) | 100,00 € |
| 4.2. Kleintierhilfe | 100,00 € |
| 4.3. Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage | 300,00 € |
| 4.4. Missbräuchliche Alarmierung (vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst) | 1.500,00 € |